

Richtlinien der Stadt Witten über die Förderung der Kindertagespflege vom 01.01.2020

I. Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in der Tagespflege wird gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als eigenständiges oder ergänzendes Bildungs- und Betreuungsangebot der Jugendhilfe - neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen vorgehalten.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

II. Anspruchsberechtigung

1. Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet sein und den Anspruch des Kindes auf Bildung und Betreuung sicherstellen.

2. Anspruch auf die Förderung in Kindertagespflege haben Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die Voraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllen.

3. Die Förderung des Tagespflegeverhältnisses kann frühestens ab Antragstellung erfolgen. Der Antrag ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Stadt Witten oder einer von ihr beauftragten Institution zu stellen. Eine Bearbeitung des Antrags kann erst nach Vorlage der kompletten anspruchsbegründenden Unterlagen erfolgen.

4. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Durch die Bewilligung wird der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit mit den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson schriftlich geregelt.

5. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind vorrangig die Angebote von Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind vorrangig schulbezogene Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

Kindertagespflege kann ergänzend gewährt werden, wenn die notwendigen Betreuungszeiten nicht in einer Kindertageseinrichtung gedeckt werden können. Bei Schließungen von Kindertageseinrichtungen an Ferientagen sind Kinder, die zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, vorrangig in einer anderen Kindertageseinrichtung im Nahraum unterzubringen.

6. Betreuungsbedarfe, die weder durch öffentlich geförderte Einrichtungen, noch durch Kindertagespflege erfüllt werden können, können bis zur Höhe des Tagespflegegeldes, maximal in Höhe des tatsächlichen Monatsentgeltes, im Rahmen einer anerkannten Betreuungsmaßnahme gefördert werden (privatfinanzierte Kleinseinrichtungen), wenn weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegepersonen ausgeschlossen sind.

III. Elternbeiträge

Die Stadt Witten erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege Elternbeiträge gemäß „Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Beitragssatzung)“

IV. Voraussetzungen für die Anerkennung als Tagespflegeperson

1. Die Kindertagespflege erfolgt durch geeignete, in der Regel qualifizierte, Tagespflegepersonen. Geeignet sind Personen, die die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 3 SGB VIII und § 4 Kibiz erfüllen und erfolgreich an einem Qualifizierungslehrgang – Grund- und Aufbaukurs – nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (dji), „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ teilgenommen haben.

Daneben sind auch andere Qualifizierungskonzepte geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des DJI-Konzeptes beinhalten und dessen Inhalten und Umfang (160 Unterrichtsstunden) entsprechen.

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, soll eine Qualifizierung durch Teilnahme an einer zertifizierten Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten erfolgt sein.

Eine nachgewiesene psychologische oder sozialpädagogische Berufsausbildung oder die Ausbildung zur Erzieherin ersetzt die Qualifikation, wenn

- sie nicht länger als 5 Jahre zurückliegt oder-
- laufende Praxiserfahrung mit Kindern nachgewiesen wird und
- Nachweise über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind vorliegen. Zusätzlich soll ein Lehrgang im Umfang von 80 Stunden zu spezifischen Fragen der Kindertagespflege (siehe DJI-Curriculum) erfolgreich absolviert werden.

2. Für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen (Großtagespflegestellen) gelten die Kriterien des § 4 Abs. 2 KiBiz.

3. Die Eignungsüberprüfung der Tagespflegepersonen erfolgt durch die Stadt Witten oder eine von ihr beauftragten Institution vor Aufnahme eines Tagespflegeverhältnisses und kann wiederholt werden.

4. Die Tagespflegeerlaubnis erteilt die Stadt Witten als öffentliche Trägerin der Jugendhilfe in der Regel für die Dauer von 5 Jahren. Vor Erteilung oder Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie ein Gesundheitsattest vorzulegen. Die Stadt Witten kann eine Überprüfung auch vor Ablauf der Tagespflegeerlaubnis verlangen.

5. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, regelmäßig an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Welche Maßnahme geeignet ist, entscheidet die Stadt Witten oder eine von ihr beauftragte Institution.

6. Eine Tagespflegeperson, die über eine Tagespflegeerlaubnis des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe verfügt, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson zusätzlich ein Kind über ihre erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege hinaus, maximal 5 Kinder insgesamt, bis zu 4 Wochen betreuen (Vertretungsregelung),

- wenn die räumlichen Voraussetzungen und - die persönliche Eignung der Tagespflegeperson dies zulassen und
- die Zustimmung der Stadt Witten oder der von ihr beauftragten Institution vorliegt.

7. Die Stadt Witten gewährt Tagespflegepersonen, die über eine Tagespflegeerlaubnis verfügen, eine laufende Geldleistung unter der Voraussetzung, dass weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegepersonen ausgeschlossen sind (Zuzahlungsverbot).

Ausgenommen ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

Das angemessene Entgelt für Mahlzeiten wird im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegepersonen geregelt. Die Kosten für die Verpflegung zahlen die Eltern direkt an die Tagespflegeperson.

V. Umfang der Förderung (Betreuungsumfang)

1. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

Die Betreuungszeit außerhalb der Familie soll 10,5 Stunden täglich und 52,5 Stunden wöchentlich inklusive Übergabezeiten nicht überschreiten.

Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit soll 15 Stunden nicht unterschreiten.

Der Betreuungszeitraum soll mindestens 3 Monate betragen.

2. Die Betreuung in der Kindertagespflege beginnt in der Regel frühestens um 5.30 Uhr und endet in der Regel spätestens um 22.00 Uhr.

3. Die Eingewöhnungszeit vor Beginn der regelmäßigen Betreuung beträgt in der Regel höchstens 20 Stunden.

4. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt Witten besondere Betreuungszeiten vereinbaren.

5. Betreuung in Schließungszeiten von Kindertageseinrichtungen und in Schulferienzeiten:

Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und schließt diese, gelten für dieses Kind während dieser Schließungszeit folgende Voraussetzungen zur Betreuung durch eine Tagespflegeperson:

- in keiner anderen Kindertageseinrichtung steht ein Ersatzplatz zur Verfügung (schriftliche Bestätigung der Kindertageseinrichtung) und
- der/die Erziehungsberechtigte/n kann /können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (schriftliche Bestätigung der Arbeitgeber).

Ist ein Kind schulpflichtig und soll dieses ausschließlich in den Schulferien durch eine Tagespflegeperson betreut werden, gelten folgende Voraussetzungen zur Betreuung und Bezuschussung zu den Betreuungskosten durch eine Tagespflegeperson:

- es besteht nicht die Möglichkeit, dass das Kind an einer Schulbetreuung teilnimmt (schriftliche Bestätigung der Schule/ des Trägers der Schulbetreuung) und
- der/ die Erziehungsberechtigte/n kann/ können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (schriftliche Bestätigung der Arbeitgeber).

Liegen besondere Gründe vor, dass das Kind nicht die Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Schulbetreuung in Anspruch nehmen kann, kann eine vorübergehende Betreuung durch eine Tagespflegeperson gewährt werden. Die besonderen Gründe sind durch den/ die Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen. Über die Anerkennung des besonderen Bedarfs entscheidet die Stadt Witten in Abstimmung mit der von ihr beauftragten Institution.

Die Betreuungszeit muss mindesten eine Woche umfassen, mindestens 15 Stunden pro Woche betragen und darf nicht über die mit der Kindertageseinrichtung vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen.

VI. Finanzielle Förderung und Zahlungsweise

1. Für die vereinbarte Betreuungszeit gewährt die Stadt Witten der Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung in Form eines Tagespflegegeldes pro Betreuungsstunde (Stundensatz) gemäß Anlage 1. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus dem Sachaufwandsbetrag und dem Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung.

Das Tagespflegegeld wird nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf Grundlage der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten gezahlt.

Hierzu wird das wöchentliche Tagespflegegeld auf 48 Wochen/ Jahr hochgerechnet und auf 12 Monatsbeträge umgelegt.

Berechnungsformel:

Monatsbetrag =

$$\frac{\text{Wochenstunden} \times \text{Stundensatz} \times 48 \text{ Wochen}}{12 \text{ Monate}}$$

Etwaige Ausfallzeiten insbesondere wegen Urlaub, Krankheit, Krankheit eines Kindes und Schließungszeiten sind mit dem Monatsbetrag abgegolten.

Im Vertretungsfall oder bei unregelmäßigen Betreuungszeiten wird im Anschluss an die Betreuung stundengenau abgerechnet. **Der Antrag der Vertretungstagepflegeperson auf Übernahme der Kosten ist spätestens zwei Wochen nach der erfolgten Vertretung einzureichen. Der Tag, an dem eine Vertretung in Anspruch genommen wird, gilt für die Tagespflegeperson als Fehlzeit.**

2. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge der Tagespflegepersonen für eine Unfallversicherung werden erstattet.

3. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen

- Alterssicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung

werden zur Hälfte erstattet.

4. Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten und angemessenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können vorbehaltlich des Bestehens eines öffentlichen geförderten Betreuungsverhältnisses auf Antrag übernommen werden. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Amt für Jugendhilfe und Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

5. Bei Leistungen nach II. Nr. 6 werden die monatlichen Kosten stundengenau an die betreuende Einrichtung gezahlt.

6. Für Kinder mit einem nachgewiesenem erhöhten Betreuungsbedarf gemäß §§ 27 ff SGB VIII oder §§ 53 ff SGB XII wird der doppelte Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung gezahlt. Über die Anerkennung eines erhöhten Betreuungsbedarfs entscheidet die Stadt Witten.

7. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der Stundensatz verdoppelt, wenn die Tagespflegeperson über eine zertifizierte Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege verfügt.

8. Anerkennung von Betreuungskosten bei Schließung von Kindertageseinrichtungen sowie bei Ferienzeiten in Schulen:

Besteht ein anerkannter Anspruch auf Betreuung durch eine Tagespflegeperson während der Schließungszeiten von Kindertageseinrichtungen oder in den Schulferien, können die Betreuungskosten durch eine Tagespflegeperson übernommen werden.

Die Betreuungszeit muss mindesten eine Woche umfassen, mindestens 15 Stunden pro Woche betragen und darf nicht über die mit der Kindertageseinrichtung vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben und nehmen die Erziehungsberechtigten trotzdem eine Kindertagespflege in Anspruch, entsteht kein Anspruch auf Bezuschussung der Tagespflegekosten.

9. Anerkannte besondere Betreuungszeiten (Sonderzeiten) werden auf Basis des Stundensatzes gemäß Anlage 1 wir folgt berücksichtigt:

Wird ein Kind zwischen 22:00 und 05:30 Uhr in der Tagespflegestelle betreut (Übernachtung), wird die Betreuungszeit mit einem Faktor von 50%, bezogen auf die Normalbetreuung, berücksichtigt.

Wird ein Kind in der Zeit von 5:30 bis 07:00 Uhr betreut (ergänzende Betreuung), erhöht sich der Stundensatz um 25 % bezogen auf die Normalbetreuungszeit.

Wird ein Kind an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag betreut, erhöht sich der Stundensatz um 25 % bezogen auf die Normalbetreuungszeit

10. Tagespflegepersonen wird zur Abgeltung zusätzlicher Zeitbedarfe (zusätzliche Betreuungsanforderungen) für jeden vollen Kalendermonat eine Stunde pro Kind zusätzlich entgolten. Zusätzliche Zeitbedarfe umfassen unter anderem Bildungsdokumentationen, Erziehungshilfegespräche, Fortbildungen.

11. Kostenerstattung bei angemieteten Räumlichkeiten:

Tagespflegepersonen, die die Voraussetzung der Ziffer IV (2) erfüllen, erhalten einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 50% der Miet- und Nebenkosten, jedoch max. 350,- €. monatlich

VII. Ablehnungs-/Ausschlussgründe

1. Die Leistung ist abzulehnen bzw. unverzüglich einzustellen, wenn Umstände bekannt werden,
- nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht

2. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder die unter Befall von Kopfläusen leiden, können von der Tagespflegeperson für die Dauer der ärztlich attestierten Erkrankung ausgeschlossen werden.

VIII. Mitwirkungspflichten

1. Während der laufenden Kindertagespflege sind der/ die Erziehungsberechtigte/n und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, der Stadt Witten oder der von ihr beauftragten Institution unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der Kindertagespflege mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für:

- Änderung der Betreuungszeit
- Ausfall der Tagespflegeperson
- Wohnungswechsel
- abrechnungsrelevante Informationen
- Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung der Tagespflegeperson.

Fällt die Tagespflegeperson aus gesundheitlichen Gründen aus, ist die Betreuungsunfähigkeit unverzüglich ärztlich zu attestieren.

2. Die Verpflichtung zur Mitwirkung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2020 und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2015 zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

Witten, 02.10.2019

Anlage 1 der Richtlinien der Stadt Witten über die Förderung der Kindertagespflege

Festsetzung des Kindertagespflegegeldes:

Kindertagespflegegeld pro Betreuungsstunde je Kind (Stundensatz)			
Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson	Sachaufwandsbetrag	Anerkennungsbetrag Erziehung, Bildung, Betreuung	Gesamt
	2,46 €	3,04 €	5,50 €